Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mainz

- vertreten durch ihren Oberbürgermeister -
- dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Keim -

und

den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms

- vertreten durch deren Landräte -

wird unter Bezugnahme auf die §§ 63 (2) und 66 (1) des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) anstelle der Bildung eines Schulverbandes nach § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen.

§ 1

Die Stadt Mainz übernimmt als Schulträger der Sonderschule für Sprachbehinderte in Mainz die Beschulung von sprachbehinderten Schülern aus dem Landkreis Mainz-Bingen und den zum Landkreis Alzey-Worms gehörenden Verbandsgemeinden Wörrstadt, Wöllstein, Alzey-Land sowie der Stadt Alzey.

Die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms erstatten der Stadt Mainz anteilig die Kosten, die ihr durch die räumliche Unterbringung und die Beschulung der Schüler aus den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen.

§ 3

Die vom Schulträger aufzubringenden Kosten werden im Verhältnis der von den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms entsandten Schülern zur Gesamtschülerzahl umgelegt.

§ 4

Der Kostenbeitrag wird jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die Kosten des vorausgegangenen Haushaltsjahres.

Wegen der möglicherweise unterschiedlichen Dauer des Schulbesuchs werden die Kostenanteile nach Monaten berechnet. Angefangene Monate werden voll berechnet.

Die Berechnungsunterlagen werden den Landkreisen mit der Kostenanforderung übersandt.

§ 5

Die festgesetzten Kostenbeiträge werden 4 Wochen nach Zustellung der Kostenanforderung fällig.

Die Zweckvereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 1979/80 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Beginn eines jeden Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Schuljahr.

Die Zweckvereinbarung wie auch die Kündigung bedürfen gem. § 66 (2) SchulG der Genehmigung der Schulbehörde.

Mainz, den 1. März 1984 Mainz, den 23. Januar 1985Stadtverwaltung Mainz Kreisverwaltung Mainz-

Bingen

In Vertretung In Vertretung

Dr. Keim Buchmeier Bürgermeister

Kreisdeputierter

Alzey, den 9. Oktober 1984

Kreisverwaltung Alzey-

Worms

Rein Landrat

Beschlossen durch Kreistag am 29.10.1979

Zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 01.03.1984/09.10.1984;

23.01.1985

in Kraft seit 01.01.1985.